



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

N-13057 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/840-II/2/94

Wien, am 21. März 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates

5937/AB

Parlament
1017 W i e n

1994-03-25

zu 6019/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben am 2. Februar 1994 unter der Nr. 6019/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Statistik 1992/93)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In wievielen Fällen wurde 1992/93 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden Beschwerden wegen unzulässiger Gewaltausübung im Dienst geführt (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien, gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener- und niederösterreichischen Sicherheitsbüro)?
2. In wievielen Fällen wurden 1992/93 gegen Beamte von Sicherheitsbehörden wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst (insbesondere § 83 f, 105, 107, 302 StGB) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstattet (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener- und niederösterreichischen Sicherheitsbüro)?
3. a) In wievielen der unter Punkt 2 genannten Fälle erfolgte eine Verurteilung der Beamten zu welchen Strafen und wegen welcher Delikte?
b) Welche dienstrechtlichen Folgen hatten die Verurteilungen?
c) Halten Sie die dienstrechtlichen Konsequenzen für ausreichend?
4. In wievielen der unter Punkt 1 genannten Fälle wurden gegen die betroffenen Beamten Disziplinarverfahren eingeleitet und mit welchem Ergebnis endeten die Disziplinarverfahren?
5. a) In wievielen Fällen wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet (etwa wegen § 297 StGB "Verleumdungen" und anderer Delikte)?
b) Wie endeten diese Verfahren?
6. a) In wievielen Fällen wurde in Zusammenhang mit dem Vorfall gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) eingeleitet?
b) Wie endeten diese Verfahren?

- 2 -

7. Sind Sie bereit, diese unter Punkt 1 bis 6 genannten Angaben im jährlichen Sicherheitsbericht aufzunehmen?
8. Wenn, nein warum nicht?
9. Wieviele Beschwerden wurden seit 1.5.1993 gemäß § 89 SPG erhoben?"

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen, sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält; es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfällige Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungs-

- 3 -

behörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigten Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

Die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die dem einzelnen Mitarbeiter eine Identifikation mit seiner Tätigkeit erlauben, ist mir ein besonderes Anliegen. Ich habe mich daher in den Budgetverhandlungen der letzten Jahre bemüht und werde mich auch weiter bemühen, Verbesserungen sowohl in der baulichen Ausgestaltung als auch in der materiellen Ausstattung der Dienststellen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie herbeizuführen. Freilich sind hiebei durch das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel der Budgetkonsolidierung Grenzen gesetzt.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hiebei kommt es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zu, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden. Damit konnte die von mir von Anfang an angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

- 4 -

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs 1 BDG 1979 (BGBl.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung vor der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme ist grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüberhinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt. Dies wird auch von der Volksanwaltschaft in ihrem Bericht für das Jahr 1991 anerkannt, in dem sie festhält, daß der Rückgang einschlägiger Beschwerden seinen Grund wohl in Verbesserungen hat, die durch legislative Maßnahmen oder Erlässe herbeigeführt worden sind.

Abweichend zu den immer wieder in den Vordergrund gerückten Behauptungen gewaltsamer Übergriffe der Exekutive, darf ich sie auf eine interne Statistik aufmerksam machen, die besagt, daß jährlich rund 660 Exekutivorgane bei Amtshandlungen von Kriminellen verletzt werden und allein im Jahr 1993 4 Beamte ihr Leben lassen mußten.

Im einzelnen führe ich nach den mir vorliegenden Informationen aus:

- 5 -

Zu Frage 1:

Die Zahl der in den Jahren 1992/93 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen angeblicher unzulässiger Gewaltausübung im Dienst eingebrachten Beschwerden betrug, den mir vorliegenden Zahlen zufolge:

A) im Bereich der Bundespolizei:

	1992	1993
Eisenstadt	-	-
Graz	42	23
Innsbruck	11	22
Klagenfurt	-	3
Leoben	1	2
Linz	18	11
Salzburg	10	6
St.Pölten	3	3
Schwechat	8	5
Steyr	-	-
Villach	2	-
Wels	1	-
Wr.Neustadt	-	1
Wien	179	178

- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:

	1992	1993
Innere Stadt	16	11
Leopoldstadt	10	10
Landstraße	14	8
Wieden	5	1
Margareten	3	1
Mariahilf	3	7
Neubau	7	8

- 6 -

Josefstadt	3	8
Alsergrund	-	4
Favoriten	10	12
Simmering	3	2
Meidling	6	5
Hietzing	4	6
Penzing	7	8
Schmelz	7	9
Ottakring	5	8
Hernals	3	4
Währing	8	6
Döbling	4	4
Brigittenau	5	5
Floridsdorf	10	12
Donaustadt	5	10
Liesing	2	2
Alarmabteilung	9	10
Gefangenenhausabteilung	2	2
Kraftfahrabteilung	-	-
Verkehrsabteilung	6	1
Diensthundeabteilung	1	-
Sicherheitsbüro	9	5
Abteilung f. Staats-, Per- sonen und Objektschutz	2	2
Fremdenpolizeiliches Büro	-	1

B) - im Bereich der Bundesgendarmerie:

	1992	1993
Burgenland	4	4
Kärnten	3	2
Niederösterreich	8	11
Oberösterreich	2	2
Salzburg	-	1
Steiermark	3	5
Tirol	5	9
Vorarlberg	6	3

Zu Frage 2:

Die Zahl der in den Jahren 1992/93 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen Verdachtes unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstatteten Anzeigen betrug, den mir vorliegenden Zahlen zufolge:

A) im Bereich der Bundespolizei:

	1992	1993
Eisenstadt	1	1
Graz	42	23
Innsbruck	11	22
Klagenfurt	-	3
Leoben	1	3
Linz	18	11
Salzburg	10	6
St. Pölten	3	3
Schwechat	8	5
Steyr	-	-
Villach	2	-
Wels	1	-
Wr. Neustadt	-	-
Wien	132	66

- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:

	1992	1993
Innere Stadt	13	3
Leopoldstadt	9	2
Landstraße	13	1
Wieden	2	-
Margareten	3	-

- 8 -

Mariahilf	2	3
Neubau	7	4
Josefstadt	-	3
Alsergrund	-	2
Favoriten	8	3
Simmering	3	1
Meidling	4	4
Hietzing	4	2
Penzing	2	1
Schmelz	5	2
Ottakring	5	2
Hernals	2	3
Währing	3	-
Döbling	3	-
Brigittenau	1	-
Floridsdorf	7	4
Donaustadt	2	3
Liesing	2	1
Alarmabteilung	4	6
Gefangenenhausabteilung	2	2
Kraftfahrabteilung	-	-
Verkehrsabteilung	4	-
Diensthundabteilung	1	-
Sicherheitsbüro	9	5
Abteilung für Staats-, Per- sonen und Objektschutz	2	2
Fremdenpolizeiliches Büro	-	1

B) - im Bereich der Bundesgendarmerie:

	1992	1993
Burgenland	2	3
Kärnten	2	3
Niederösterreich	20	16
Oberösterreich	9	7
Salzburg	-	1
Steiermark	1	3

- 9 -

Tirol	4	4
Vorarlberg	5	2

Zu Frage 3:

Den mir vorliegenden Zahlen zufolge erfolgte

a) im Bereich der Bundespolizei in den unter Punkt 2

angeführten Fällen 1 Verurteilung in erster Instanz, und zwar gemäß

§§ 83, 313 StGB, Geldstrafe in der Höhe von S 10.500,-

Im Bereich der Bundesgendarmerie erfolgten in den unter Punkt 2
angeführten Fällen keine rechtskräftigen Verurteilungen.

b) im Bereich der Bundespolizei ist das Disziplinarverfahren bezüglich der oa. Verurteilung noch anhängig.

im Bereich der Bundesgendarmerie kam es in sieben Fällen zu der
Erstattung einer Disziplinaranzeige, obwohl gegen die Beamten
keine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgte.

- c) Der Verfassungsbestimmung des § 102 Abs. 2 BDG 1979 zufolge sind die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinarkommission in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Da die Entscheidungen von Disziplinarkommissionen durch die Oberkommission und deren Entscheidungen durch den Verwaltungsgerechtshof geprüft werden können und mir diesbezüglich keinerlei Kompetenz zukommt, möchte ich mich zur Frage, ob dienstrechtliche Konsequenzen ausreichend sind, nicht äußern.

Zu Frage 4:

In den unter Punkt 1 angeführten Fällen wurden

- A) im Bereich der Bundespolizei 52 Disziplinarverfahren eingeleitet (9 Verfahren sind noch anhängig, 40 wurden eingestellt, in einem Verfahren wurde ein Freispruch, in zwei weiteren ein Nichteinleitungsbeschluß entschieden).
- B) im Bereich der Bundesgendarmerie 5 Disziplinarverfahren eingeleitet (2 Verfahren sind noch anhängig, 3 wurden eingestellt). Dies sind nur jene Fälle, wo es zu einer Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkommission gekommen ist.

- 11 -

Der auffällige Rückgang der Disziplinaranzeigen ist auf die seit Februar 1992 geltende Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz zurückzuführen. Gemäß § 94 Absatz 3 BDG 1979 unterbricht die Erstattung einer Strafanzeige die Verjährungsfrist für eine Dienstpflichtverletzung. Durch diese Gesetzesnovelle kann daher die Behörde, sofern nicht sofort ein disziplinarer Überhang festzustellen ist, mit der Einleitung von Disziplinarverfahren bis zur Entscheidung der Gerichtsbehörden zuwarten. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung mußten nur deshalb Disziplinaranzeigen erstattet werden, um eine Verjährung allfälliger Dienstpflichtverletzungen zu verhindern.

Zu Frage 5:

a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien) wurden in 34 Fällen gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen vor.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurden in 8 derartigen Fällen strafrechtliche Schritte eingeleitet.

b) Die 34 Fälle im Bereich der Bundespolizei endeten in 18 Fällen mit einer Zurücklegung gemäß § 90 StPO, in 10 Fällen mit einer Verurteilung, in einem Fall mit Einstellung des Verfahrens und 5 Fälle sind noch offen.

- 12 -

Die 8 Fälle im Bereich der Bundesgendarmerie endeten in einem Fall mit einer Zurücklegung nach § 90 StPO, in vier Fällen mit Einstellung, in zwei Fällen mit Verurteilung und in einem Fall mit Freispruch.

Zu Frage 6:

a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien) wurde in 20 Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen auf.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurde in sechs Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet.

b) Von den den Bereich der Bundespolizei betreffenden Fällen endeten 7 mit einer Verurteilung, vier mit Einstellung gemäß § 90 StPO, sieben Verfahren sind noch anhängig, von einem ist der Ausgang unbekannt und in einem Fall wurde von der Fortführung eines Verfahrens Abstand genommen, da es sich bei dem Beklagten um einen schweiz. Staatsbürger handelte.

Von den den Bereich der Bundesgendarmerie betreffenden Fällen kann kein Verfahrensabschluß angegeben werden, da die Landesgen-

- 13 -

darmeriekommanden von deren Ausgang nicht in Kenntnis gesetzt wurden.

Zu Fragen 7 und 8:

Im Sicherheitspolizeigesetz ist verankert, dass statistische Angaben über die gemäß §§ 88 bis 90 SPG geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht in den Sicherheitsbericht aufzunehmen sind.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Angaben werden in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden, da die Erfassung von Sachausgängen von Verfahren gegen "Betroffene" einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.

Zu Frage 9:

Seit 1.5.1993 wurden im Bereich der Bundespolizei 60 Beschwerden gemäß § 89 SPG erhoben.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurden gemäß § 89 SPG 23 Beschwerden erhoben.

Frank Zu